

Dekret des Landeshauptmanns vom 13 September 1999, Nr. 49

€ 16,00

Seite 1/3

Beigelegte Unterlagen zur Begründung des Antrages:

- die zum Zeitpunkt des Gesuches gültige Steuererklärung für alle Familienmitglieder, (Mod. CU, Mod. 730, Mod. UNICO, usw.);
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten zwei Monate aller Familienmitglieder;
- Erklärung über das Bestehen von weiteren Schulden und entsprechende Unterlagen (Bestätigung der Bank und Tilgungsplan);
- Eventueller Mietvertrag zusammen mit den letzten drei durchgeführten Zahlungen;
- Eventuelle Eintragung in den Arbeitslosenlisten und die erhaltenen Arbeitslosengelder der zwei letzten Monate;
- Anderes: _____

erklärt eigenverantwortlich gemäß Artikel 46 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445

• Kopie (Vorder- und Rückseite) des gültigen Ausweises beilegen

Die/Der Unterfertigte erklärt dass er/sie sich der strafrechtlichen Folgen bei falscher Erklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst ist (Art. 76 D.P.R. 445 vom 28.12.2000) und dass er/sie im Falle der unwahren Erklärungen außerdem den Anspruch auf jene Leistungen verliert, die aufgrund von Falscherklärungen verfügt worden sind.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), Kanonikus Michael Gamper Straße, Nr. 1, Landhaus 12, 39100, Bozen, E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it

PEC: aswe.asse@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der ASWE sind folgende: Andrea Avanzo, Email: a.avanzo@inquiria.it; PEC: inquiria@pec.it

Zweck und Art der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke hinsichtlich des Antrages auf Ratenzahlung von außersteuerlichen Schulden laut Dekret des Landeshauptmanns vom 13 September 1999, Nr. 49, in geltender Fassung, verarbeitet.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor pro tempore der ASWE an seinem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Amt für Einnahmen der autonome Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des

Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Übermittlung von Daten: Die Daten werden nur an EU Länder übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, wie von den einschlägigen Rechtsvorschriften gefordert.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Der/die Erklärende hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Datum



Unterschrift